



DIAMANT Metallplastic GmbH  
HontzlarStr. 12  
41238 Mönchengladbach

Besucher-/Paketanschrift:  
Rotthauer Str. 21, 45879 Gelsenkirchen

Zentrale: (0209) 9242-0  
Durchwahl: (0209) 9242-150  
Telefax: (0209) 9242-155  
E-Mail: j.begerow@hyg.de  
Internet: www.hyg.de

Prüfbericht Nr.: H-291756-17-Bg  
Ansprechpartner: Dr. Jutta Begerow

Gelsenkirchen, den 20.11.2017

## Prüfbericht (Kurzfassung)

Auftraggeber: DIAMANT Metallplastic GmbH, Hontzlarstr. 12,  
41238 Mönchengladbach  
Auftragsdatum: 25.08.2017 und 08.11.2017 (Herr Pascal Dettloff)  
Probeneingang: 25.08.2017  
Rezeptur: Konformitätserklärung des Herstellers (Stand: 2015-08-03)  
Proben: Glasplatten, beidseitig beschichtet mit Dichtol WFT, farblos  
Auftrag: Prüfung auf Konformität mit Verordnung (EU) Nr. 10/2011 in der  
aktuellen Fassung  
Untersuchungszeitraum: 29.08.2017 – 20.11.2017

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfungen sind wir der Auffassung, dass die farblose Beschichtung mit der Bezeichnung Dichtol WFT mit folgenden Einschränkungen den Bestimmungen der Verordnungen (EU) Nr. 10/2011, Nr. 1282/2011, Nr. 1183/2011, 202/2014, 2015/174, 2016/1416 und 2017/752 sowie der Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung vom 15.02.2016 entspricht:

1. Die Beschichtung ist geeignet für den Mehrwegkontakt mit allen Lebensmitteln, für die nach Tabelle 2 des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 eine Prüfung mit den Lebensmittelsimulanzien A und/oder B gefordert wird, unter allen Kontaktbedingungen, die eine Kontaktzeit von bis zu 30 Tagen bei maximal 40 °C umfassen. Einschlossen ist darüber hinaus eine Kontakttemperatur von bis zu 2 h bei bis zu 70 °C oder bis zu 30 min bei maximal 100 °C, wenn sich keine Lagerung bei Raumtemperatur oder unter Kühlung anschließt.
2. Die Beschichtung ist geeignet für den Mehrwegkontakt mit allen Lebensmitteln, für die nach Tabelle 2 des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 eine Prüfung mit den Lebensmittelsimulanzien C, D1 und/oder E gefordert wird, unter allen Kontaktbedingungen, die eine Kontaktzeit von bis zu 2 Stunden bei maximal 70 °C umfassen.
3. Das Material ist nicht geeignet zur Herstellung von Einwegmaterialien, da es für diese Anwendung auftragsgemäß nicht geprüft wurde.
4. Zur Überprüfung der Konformität sind die spezifischen Migrationswerte ggf. gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 unter Berücksichtigung des für die tatsächliche oder geplante Verwendung geltenden Oberflächen-zu-Volumen-Verhältnisses in mg/kg Lebensmittel umzurechnen.

Seite 1 von 5

5. Auf die unter 1. bis 4. genannten Einschränkung ist der Anwender in geeigneter Form hinzuweisen, d.h. das Produkt ist eindeutig zu kennzeichnen, um unbeabsichtigten, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch sicher auszuschließen.

Damit entspricht das o.g. Produktnach unserer Auffassung mit den oben genannten Beschränkungen gleichzeitig auch den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB):

Grundlagen dieses Dokuments sind unser ausführlicher Prüfbericht H-291756-17-Bg vom 20.11.2017 sowie unsere Befundmitteilung H-291753-17-Bg vom 20.11.2017.

Für die Gültigkeit des Prüfberichts wird übereinstimmende Qualität hinsichtlich der Zusammensetzung und Verarbeitung von Prüfmaterial und Produkt vorausgesetzt.

Die Begutachtung erfolgte unter der Voraussetzung, dass die zur Herstellung des Produkts verwendeten Ausgangsstoffe bzw. deren Zusammensetzung lückenlos bekannt gegeben wurden und keine weiteren Stoffe in dem Produkt enthalten sind.

Unsere Bewertung gilt für die untersuchten Prüfkörper und die zurzeit geltenden gesetzlichen Regelungen. Sie erlischt, wenn die Rezeptur oder das Herstellungsverfahren gegenüber der Herstellung der Prüfkörper verändert werden, spätestens jedoch am 06.11.2022.

Dieses Dokument darf ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nur in vollständiger und unveränderter Form veröffentlicht oder vervielfältigt werden.

Der Direktor des Instituts

i.A.



(Dr. J. Begerow)

Leiterin der Abteilung Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeprüfung

Dieses Dokument ist keine Konformitätserklärung im Sinne von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011.